



# Die Bewältigung der Corona-Krise durch den Zürcher Kantonsrat – eine Chronik

Dr. Dieter Kläy, Kantonsratspräsident ZH  
2019/2020

## 1. Ausgangslage

Während der Corona-Krise von März bis Mai 2020 befand sich die Schweiz politisch in einem Ausnahmezustand. Auf der Basis von Notrecht (BV 185 Abs. 3) hat der Bundesrat ab Mitte März 2020 weitreichende Beschlüsse gefasst, darunter ab 17. März Schulen und Läden geschlossen, Versammlungen von mehr als fünf Personen verboten, im Bereich der Kurzarbeit, Erwerbsersatzorganisation und im Schulbetriebs- und Konkursrecht besondere Massnahmen zugunsten der Arbeitnehmenden, der Arbeitgebenden und der Unternehmen erlassen. Noterlasse gab es überdies in den Bereichen Bildung und Kultur. Bereits vierzehn Tage zuvor, am 28. Februar 2020, verbot der Bundesrat Veranstaltungen mit 1000 oder mehr Besucherinnen und Besuchern. Die meisten Notverordnungen waren bis Ende August 2020 befristet. Diese Entscheide sind einsam im Zimmer des Bundesrats gefällt worden und zumindest in den ersten vier Wochen bis an Ostern weitestgehend kritik- und protestlos von der Politik und der Bevölkerung getragen worden. Unsere Gesellschaft hat sich als Schicksalsgemeinschaft erwiesen, die die Krise sehr gut meisterte. Junge besorgten für Seniorinnen und Senioren Einkäufe. Die Leute hielten sich in den ersten zwei Monaten bis Mitte Mai mit einer hohen Disziplin an die Ausgangs- und Versammlungsregeln. Der Bundesrat durfte auf viel Vertrauen zählen. Auch die Medien und die politischen Parteien haben die Reihen geschlossen und die Massnahmen des

Bundesrates unterstützt. Die nationalen Parteien standen vereint und vorbehaltlos hinter dem Bundesrat und riefen in einem Schreiben die Bevölkerung dazu auf, die verhängten Massnahmen mitzutragen. Dem Bundesrat wurde insgesamt ein gutes Zeugnis in der Krisenbewältigung ausgestellt. Das Bundesparlament nahm sich unter dem Druck der Corona-Pandemie mit dem Abbruch der Frühjahrssession am 16. März 2020 selbst aus dem Spiel. Bis zur Sondersession vom 4. bis zum 7. Mai 2020 war der Parlamentsbetrieb im Plenum eingestellt.

## 2. Entwicklung im Kanton Zürich

Bereits im Verlaufe des Februars 2020 zeichnete sich ab, dass das Corona-Virus auch vor der Schweiz nicht Halt machte. Mit der rasanten Ausbreitung in Norditalien stand Corona plötzlich vor der eigenen Haustüre. Der Zürcher Kantonsrat setzte sich ein erstes Mal in der Geschäftsleitungssitzung vom 5. März 2020 vertieft mit der Situation auseinander und beschloss, an den Sitzungen des Kantonsrats gemäss Planung festzuhalten, aber Ausschau nach neuen Räumlichkeiten zu suchen, die den Hygieneauflagen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) genügen würden. Am Montag, 2. März und am Montag, 9. März 2020 tagte der Kantonsrat wie gewöhnlich im altherwürdigen Rathaus an der Limmat. Am 9. März allerdings beschloss die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL) in einer Sondersitzung während der Ratspause der Sitzung, das engbestuhlte Rathaus aus dem Jahr 1698 zu verlassen mit dem Ziel, eine Woche später, am 16. März, an einem neuen Ort zu tagen, wo

die Abstandsregeln und die Auflagen des BAG eingehalten werden können. Dies war wohl seit Menschen Gedenken der erste unfreiwillige Auszug aus dem Rathaus an der Limmat. Der Tagesanzeiger sprach von «Kaexit», «Rexit» oder wegen des Coronavirus vom «Cexit». <sup>1</sup> Die NZZ spekulierte, dass der Kantonsrat im Volkshaus tagen wird. <sup>2</sup>

Mit der Messehalle 7 in der Messe Zürich in Oerlikon war dank des schnellen und beherrzten Eingreifens der Parlamentsdienste des Kantonsrates und des Immobilienamtes der Baudirektion rasch eine geeignete und preislich vernünftige Bleibe gefunden. Die jeweils an einer Ratssitzung über 200 anwesenden Personen (180 Ratsmitglieder, Mitarbeitende der Parlaments- und Weibeldienste und Medienschaffende), die den Verhandlungen des wöchentlich jeweils am Montag tagenden Zürcher Kantonsrates folgen, konnten problemlos unter den neuen Bedingungen untergebracht werden. Messeveranstaltungen und Ausstellungen fanden in der Messe Zürich in Oerlikon keine mehr statt. In Rekordzeit wurde die Infrastruktur unter Berücksichtigung der Abstandsregeln aufgebaut. Am Samstag, 14. März 2020 nahm eine Delegation des Kantonsratspräsidiums zusammen mit Mitarbeitenden der Parlamentsdienste einen Augenschein vor Ort. Für die Kantonsratssitzung vom 16. März 2020 war alles vorbereitet.

### **3. Absage der Kantonsratssitzung vom 16. März 2020**

Tags zuvor, am Freitag, dem 13. März 2020 verkündete der Bundesrat die ausserordentliche Lage und verhängte den Lockdown per 17. März 2020. Er schränkte die Versammlungsfreiheit ein und verbot Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung-2 vom

13. März 2020) <sup>3</sup>. In Art. 7 definierte er die Ausnahmen. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn «überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte oder zur Bildung oder für Versammlungen im öffentlichen Interesse». Im Kanton Zürich lag die Zuständigkeit für einen Entscheid bei der Gesundheitsdirektion. Für die Sitzung vom 16. März wurde am Freitag zuvor die Bewilligung für die Durchführung einer Kantonsratssitzung erteilt, dann aber am Sonntag, 15. März 2020, unter dem Eindruck rasch steigender Fallzahlen abends um 18 Uhr von der Gesundheitsdirektion kurzfristig zurückgezogen. Geplant gewesen wäre am 16. März eine normale Sitzung mit Routinegeschäften der Baudirektion. Neben der allgemeinen Verunsicherung und den rasch steigenden Fallzahlen war aber noch ein anderer, wichtiger Grund für ein rasches Einlenken des Kantonsratspräsidenten, die Sitzung abzusagen, verantwortlich. Am Freitag hat der Bundesrat auch beschlossen, den Präsenzunterricht an den Schulen einzustellen. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich und die Gemeinden bzw. die Schulgemeinden mussten übers Wochenende alle entsprechenden Vorkehrungen treffen. Die Eltern mussten sich darauf einrichten, die Kinder ab 16. März 2020 bei sich zu Hause zu behalten. Der in den Gesamterneuerungswahlen vom 24. März 2019 neu gewählte Kantonsrat hat sich verjüngt. Einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte haben Kinder im schulpflichtigen Alter und waren plötzlich an einer anderen Front gefordert. Zudem haben viele Kantonsratsmitglieder Mandate auf Gemeindeebene (z.B. im Gemeinderat) und in anderen öffentlichen Institutionen inne und mussten ihre Prioritäten zugunsten der Arbeiten in den kommunalen und institutionellen Krisenführungsstäben setzen. Selbst wenn

<sup>1</sup> Tagesanzeiger vom 10. März 2020, Seite 21

<sup>2</sup> NZZ vom 10. März 2020, Seite 14

<sup>3</sup> SR 818.101.24 vom 13. März 2020

die Kantonsratssession hätte stattfinden können, hätten viele Ratsmitglieder nicht teilnehmen können. Unter den entsprechenden Umständen wäre es nicht mal sicher gewesen, ob der Kantonsrat seine Beschlussfähigkeit überhaupt erreicht hätte. Zudem hätte es sonderbar gewirkt, am Tag des Lockdowns und der Schliessung der Schulen Routinegeschäfte zu verhandeln.

#### **4. Kantonsrat findet Krisenmodus**

Die GL des Kantonsrates erarbeitete noch am Tage der abgesagten Sitzung am 16. März 2020 im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung einen Krisenmodus und befand über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob die Kommissionssitzungen weiterhin stattfinden können. Zuerst fällte die GL den Beschluss, dass die Kommissionen je nach Dringlichkeit der anstehenden Geschäfte selbstständig entscheiden können, ob sie sich zu Sitzungen treffen wollen. In einer späteren Sitzung am 19. März 2020 entschied sich die GL, die Arbeiten der Kommissionen bis 19. April 2020 ganz auszusetzen und das Heft für die Behandlung dringender anstehender Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen. Ein weiterer Diskussionspunkt bildete Artikel 72 der Zürcher Kantonsverfassung – der sogenannte Notstandsartikel (KV Art. 72). Dieser verpflichtet den Regierungsrat, Notverordnungen unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Um dies zu gewährleisten, hat die GL entschieden, die Infrastruktur für den Kantonsrat in der Halle 7 der Messe Zürich aufrecht zu erhalten. Folgerichtig entschied die GL, wieder selbst zu entscheiden, wann der Kantonsrat tagen soll und wann nicht.

#### **5. Kantonsrat nimmt Plenurtätigkeit wieder auf**

Am 19. März 2020 kommunizierte der Zürcher Regierungsrat seine Notmassnahmen, welche er am Abend zuvor dem Kantonsratspräsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen im Rahmen einer Telefonkonferenz erläutert hatte. Um im Kanton Zürich Arbeitsplätze möglichst weit gehend zu sichern, beschloss er mehrere Notstandsmassnahmen. Gleichentags beschloss die GL, das Massnahmenpaket in einer Sondersitzung vorzubereiten und auf 30. März 2020 eine Kantonsratssitzung anzuberaumen. Dabei stützte sie sich KV Art. 72 und die verfassungsmässige Pflicht, die Notstandsmassnahmen des Regierungsrates so rasch als möglich zu beraten. Fortan galt, dass der Kantonsrat dringliche und erhebliche Geschäfte rasch zur Beratung bringen will. Überdies entschied die GL, ohne Debatte im schriftlichen Verfahren unbestrittene und von den zuständigen Sachkommissionen bereits vorberatene Kreditgeschäfte zu verabschieden, damit nach der Krise genügend Mittel für den Anstoss staatlicher Projekte zur Verfügung stehen. Nach zwei weiteren Geschäftsleitungssitzungen am 23. und am 26. März tagte der Kantonsrat am 30. März 2020 unter grossem Medieninteresse und verabschiedete die ersten beiden Notmassnahmenpakete des Regierungsrates: Erstens die Massnahmen des Kantons Zürich zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) und zweitens die Ermächtigung der Gemeindevorstände zur Ergreifung von Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19). Beides waren Notstandsmassnahmen gemäss KV Art. 72. Die zweite Vorlage ermächtigte die Gemeindeexekutiven, finanzielle Entscheide zu treffen und wegen des Veranstaltungsverbots anstelle der

Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeparlamente kommunale Erlasse zu verabschieden. An der Sitzung nahmen rund 150 von 180 Ratsmitgliedern teil. Die Geschäfte wurden unter Ausschluss des Publikums behandelt. Die Sitzung wurde über die Kantonsratswebpage mit einem Livestream direkt übertragen. Um die Hygienevorschriften des BAG einzuhalten, wurden die Tische nicht nur zwei Meter voneinander platziert, es wurde auch keine Pause eingeschaltet und auf den Kaffeeauschank verzichtet. So konnte der Personenverkehr auf ein Minimum reduziert werden. Ebenso wurde auf das Unterzeichnen der Präsenzliste verzichtet und das Einreichen von Vorstössen nur auf elektronischem Weg zugelassen. Um den öffentlichen Verkehr zu Stosszeiten nicht benützen zu müssen, konnten die Ratsmitglieder mit dem Auto zur Messe 7 gelangen. Parkierungsmöglichkeiten wurden organisiert und die Kosten zurückerstattet.

Die Sitzung des Zürcher Kantonsrats vom 30. März 2020 war eine der ersten oder die erste Sitzung eines Parlaments in der Schweiz während der Corona-Krise. Sie verlief zur vollsten Zufriedenheit. Eine weitere Kantonsratssitzung unter gleichem Regime fand am 20. April 2020 statt und war weiteren dringlichen Geschäften des Regierungsrates und bereits in den entsprechenden Sachkommissionen vorberatenen und unbestrittenen Kreditvorlagen gewidmet. Mit diesen Plenumsitzungen hat der Kantonsrat einen Modus gefunden, erhebliche und dringliche Geschäfte zeitverzugslos zu beraten und nach aussen das politische Signal zu vermitteln, dass im Kanton Zürich auch während der Corona-Krise der Regierungsrat, Verwaltung und Bevölkerung rasch auf Entscheide des Parlaments zählen können.

## 6. Nicht ohne parlamentarische Aufsicht

Mit den zustimmenden Beschlüssen zu den Notstandsmassnahmen des Regierungsrates stellte sich schnell die Frage nach der Ausübung der parlamentarischen Aufsicht. Auch diesbezüglich stellte die GL frühzeitig die Weichen und beschloss Anfang April die Einsetzung einer Subkommission, die die Umsetzung der verschiedenen, vom Kantonsrat verabschiedeten Notmassnahmen überwacht. Die Umsetzung der Notverordnungen und Notstandsmassnahmen sowie das Handeln des Kantons während der Krise bedürfen einer parlamentarischen Kontrolle wie sie auch in normalen Zeiten funktioniert. Ziel war es sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung der Pandemie keine unangemessenen Risiken eingegangen werden. Die GL hat deshalb die Finanzkommission (FIKO) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beauftragt, eine siebenköpfige Subkommission unter der Leitung des GPK-Präsidenten einzusetzen mit dem Ziel, Transparenz in das Handeln der Regierung und der Verwaltung herzustellen. Aufgabe der Subkommission ist es, die spezifischen Massnahmen des Regierungsrates und der Verwaltung im Kontext der besonderen und ausserordentlichen Lage des Kantons Zürich aufgrund der COVID-19-Pandemie zu beaufsichtigen. Zudem geht es darum, die Massnahmen gemäss den Kriterien der parlamentarischen Kontrolle von Art. 57 KV und § 105 KRG zu prüfen und zu würdigen.

## 7. Arbeit oder Versammlung?

Der Weg zur Parlamentssitzung war nicht frei von Hindernissen. Die Covid-19-Verordnung-2 wurde zwischen 13. März und Mitte Mai 2020 mehr als ein dutzend Mal angepasst. Sie verbietet in Art. 6 Abs. 1 «die Durchführung öffentlicher oder privater Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten».

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn «überwiegende öffentliche Interessen» dies gebieten. Eine Kantonsrats-sitzung ist sicher keine Veranstaltung, sondern eine Behörde, und das «überwiegend öffentliche Interesse» liegt in der Natur eines Parlaments. Trotz dieser an sich klaren Ausgangslage spitzte sich vor der ersten Corona-Kantonsratssitzung vom 30. März 2020 die Diskussion zu, ob eine Kantonsratssitzung eine «Veranstaltung» im Sinne der Covid-19-Verordnung-2 ist oder es sich hierbei eher um eine Arbeit einer Behörde handelt, die verrichtet werden muss. Im Unterschied zu anderen Ländern (z.B. Russland) hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt beschlossen, die Arbeitnehmenden landesweit in die Ferien zu schicken. Grundsätzlich war immer unbestritten, dass gearbeitet werden kann. Für Verwirrung sorgten Aussagen einer Sprecherin des Bundesamtes für Justiz, das Versammlungsverbot gelte «absolut» und der Kantonsrat könne deswegen nicht tagen<sup>4</sup>. Diese klare Falschaussage, die nicht mal auf den Ausnahmetext 7 in der Covid-19-Verordnung-2 referenzierte, wurde jedoch nach einer heftigen medialen Kontroverse einige Tage später in einem gemeinsamen Schreiben der Direktoren des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Justiz vom 25. März 2020 korrigiert. «Die Durchführung von Ratssitzungen von Legislativen bildet eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates und ist damit ohne Zweifel von öffentlichem Interesse. Schwieriger und nur im Einzelfall zu beurteilen ist hingegen, ob dieses öffentliche Interesse an der Durchführung einer Plenums-sitzung in der aktuellen ausserordentlichen Situation bzw. zum heutigen Zeitpunkt als überwiegend zu bewerten ist. Hier liegt ein Ermessensspielraum der zuständigen kantonalen Behörde vor, wobei –

neben anderen Aspekten – etwa die Dringlichkeit und Erheblichkeit der traktandierten Ratsbeschlüsse für die Bewältigung der ausserordentlichen Situation wesentliche Elemente sind. Auch wird im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips zu prüfen sein, ob die betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse nicht auch in anderer Form als in jener Präsenzveranstaltung des Plenums möglich sind. Im Weiteren muss die kantonale Bewilligungsbehörde auch das Schutzkonzept zur Verhinderung der Übertragung des COVID-19-Verordnung 2 prüfen, gerade auch was den konkreten Ablauf einer Parlamentssitzung und die örtlichen Gegebenheiten betrifft».<sup>5</sup>

Der Regierungsrat hat bereits eine Woche zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst. Mit Schreiben vom 19. März 2020 bestätigte er die Notwendigkeit von Kantonsratssitzungen und erteilte gestützt auf Art. 7 der COVID-19-Verordnung 2 die Bewilligung zur Durchführung. Einerseits ging es um die rasche Behandlung der Notmassnahmen des Regierungsrats. Andererseits «liegt es unseres Erachtens im öffentlichen Interesse, dass die demokratischen Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage funktionieren, soweit dies die Umstände erlauben. Nach unserer Einschätzung sollte es möglich sein, dass der Kantonsrat zumindest die dringlichsten Geschäfte behandeln kann...».<sup>6</sup>

Ebenfalls per 19. März 2020 erhielt die GL eine Stellungnahme von Seiten der Wissenschaft. Sie konsultierte ob der unklaren Lage Felix Uhlmann, Professor an der Universität Zürich. In einem Kurzgutachten<sup>7</sup> kam er zum Schluss, dass angesichts KV Art. 72 der Kantonsrat die Möglichkeit

<sup>5</sup> Schreiben des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Gesundheit vom 25. März 2020 an den Kantonsratspräsidenten

<sup>6</sup> Schreiben des Zürcher Regierungsrates vom 19. März 2020 an die Geschäftsleitung des Kantonsrates

<sup>7</sup> Kurzgutachten vom 19. März 2020 betreffend Kompetenzen des Kantonsrates unter dem Notverordnungsrecht (Coronavirus) und weitere Fragen

<sup>4</sup> NZZ vom 27. März 2020, S. 14

haben muss, zu tagen und dies auch selbst festlegen kann. Die Kantonsverfassung nimmt diesen Entscheid vorweg, da der Kantonsrat in Zeiten des Notstands tagen können muss. Auch in ausserordentlichen Zeiten müssen gemäss Art. 72 KV politische Entscheidungen von grosser Tragweite demokratisch durch das Parlament legitimiert werden.

## 8. Wiederezulassen der Kommissionssitzungen

Ein weiteres Wegstück zurück zur Normalität beschritt die GL Anfangs April, als sie ab 19. April 2020 den Sach- und Aufsichtskommissionen des Kantonsrates wieder die Erlaubnis gab, zu tagen und zu diesem Zweck eine Wegleitung zur Durchführung von Kommissionssitzungen mittels Video-Konferenz verabschiedete. Gemäss dieser Wegleitung können Sitzungen, die der parlamentarischen Vertraulichkeit nach § 35 KRG unterstehen, mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungsteilnehmenden sind dafür verantwortlich, dass die Vertraulichkeit durch ihr Handeln und in ihren Räumen gewährleistet ist. Für Sitzungen unter dem Kommissionsgeheimnis nach § 36 KRG riet die GL hingegen ausdrücklich von einer Videokonferenz ab. Als Beratungsgegenstände empfahl sie für eine Video-Konferenz nur Geschäfte, die keine oder nur einfache Beschlüsse zur Folge haben wie Traktanden, zu denen informiert oder das weitere Vorgehen, die Planung oder die Organisation von Arbeiten verhandelt wird, Genehmigungsbeschlüsse, Vorstösse oder parlamentarischen Initiativen, die lediglich einer Zustimmung oder Ablehnung bedürfen oder kleine, einfache Gesetzesrevisionen. Konsultative Abstimmungen können durch Chat- und Umfrage-Vorrichtungen durchgeführt werden. Die GL empfahl, nachvollziehbare und rechtsgültige Abstimmungsergebnisse mit einem Namensaufruf durchzuführen, insbesondere dann, wenn Minderheitsanträge vorliegen.

Abstimmungen über Minderheitsanträge werden mittels Namensaufruf protokolliert.

## 9. Bilanz

Nach einigen Wirrungen und Irrungen haben sich die Zuständigkeiten rasch geklärt. Der Kantonsrat erwies sich als krisenresistent und schloss die Reihen. Die GL des Kantonsrates nahm das Heft umgehend in die Hand, intensivierte die Sitzungstätigkeit und beriet die Notstandsmassnahmen des Regierungsrates zeitverzugslos vor. Dank der Krisenfestigkeit der Parlamentsdienste und dank eines raschen und beherzten Handelns des Generalsekretärs Moritz von Wyss und seinem Team gelang es, sich rasch auf die neuen Umstände einzustellen und innert weniger Tage eine neue Infrastruktur ausserhalb des engbestuhlten Rathauses an der Limmat zu finden. Nach der Verabschiedung des ersten Notmassnahmenpaketes des Regierungsrates durch den Kantonsrat widmete sich die GL der Frage der parlamentarischen Kontrolle und setzte eine Subkommission aus FIKO und GPK ein. Der Kantonsrat war mit diesen Massnahmen nicht nur jederzeit handlungsfähig, er hat sich dank des grossen Engagements der Parlamentsdienste jeweils rasch auf die neuen Herausforderungen einstellen können. Alle acht Fraktionen im Kantonsrat trugen die Massnahmen mit.

Während der Corona-Krise sich ins Schneckenhäusli zurückziehen, war zu keinem Zeitpunkt eine Option. Auch in kritischen Zeiten müssen die demokratischen Entscheidungsverfahren gewährleistet werden. Dafür wurden gemäss den Richtlinien des BAG alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen. Eine grosszügige Bestuhlung mit zwei Meter Abstand zwischen den Pulten ermöglichte die Einhaltung der Abstandsregeln des BAG. Auf Pausen mit Kaffeeauschank wurde verzichtet. Besucherinnen und Besucher wurden von den

Sitzungen ausgeschlossen. Ein Mitverfolgen der Sitzung war über einen Live-Stream trotzdem möglich.

## 10. Was bleibt zu tun?

Mit der Neukonstituierung des Kantonsrates am 4. Mai 2020 ging ein in vielerlei Hinsicht ausserordentliches Geschäftsjahr des Kantonsrates zu Ende. Die Neukonstituierung war gleichzeitig Startpunkt für eine Wiederaufnahme der normalen Geschäftstätigkeit im normalen, wöchentlichen Sitzungsrhythmus. Einzig der Sitzungsort bleibt mit der Messehalle 7 aussergewöhnlich. Er erlaubt, die immer noch gültigen Abstandsregeln einzuhalten. Der letzte Schritt zurück in die Normalisierung mit dem Umzug ans altehrwürdige Rathaus an der Limmat wird frühestens nach den Sommerferien vollzogen.

Was nun bleibt, ist eine Aufarbeitung der Corona-Krise durch den Kantonsrat und seine Organe selbst. Dabei geht es einerseits um technisch-organisatorische Abläufe, die zwar während der Corona-Krise einwandfrei funktionierten, die aber mit Blick auf die Zukunft und die wichtiger werdende Digitalisierung noch besser ausgestaltet werden können. Darunter gehört sicher die Frage, ob der Kantonsrat zwingend physisch tagen muss. Bis heute gilt das Unmittelbarkeitsprinzip, das besagt, dass Parlamente nur dann gültig tagen können, wenn sie sich physisch versammeln. Nur so können das Antragsrecht, das Rederecht und in der Konsequenz der demokratische Willensbildungsprozess gewährleistet werden. § 8 KRG besagt zudem explizit, dass «der Kantonsrat beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.» Die Anwesenheit ist physisch zu verstehen. Digitale Mittel und Wege müssten das diskursive Zusammenwirken eines Parlamentes nicht nur sicherstellen, sondern sie müssen auch sicher und störungsfrei sein, damit eine dauerhafte Teilnahme während der digitalen

Sitzung immer gewährleistet ist. Es muss zudem überprüfbar sein, ob das stimm- und wahlberechtigte Kantonsratsmitglied tatsächlich anwesend ist und seinen Aufgaben und Pflichten nachkommen kann. Diesbezüglich gibt es viele technische und rechtliche Hürden zu überwinden.

Neben der Prüfung technisch-organisatorischer Fragen geht es vielmehr auch um die Frage, ob KV Art. 72 einer Präzisierung bedarf, wie weit in Krisenzeiten eine kreative Auslegung der Kantonsverfassung gehen darf und wer letztlich unter welchen Bedingungen festlegen darf, ob und in welcher Form das Parlament tagen darf. Letzte Frage scheint klar. Der Kantonsrat muss selbst festlegen, wann er tagen kann. Über die Art und die Form, ob digital, mit einem freiwillig verkleinerten Bestand oder wie auch immer, muss er sich selbst im Klaren werden. Die Corona-Krise erweist sich damit auch als Chance, bisher Unangefochtenes neu zu denken. ●